



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Besondere Förderung, Sonderpädagogik

Therapeutische Wohnschulgruppen TWSG

4. November 2020



Inhalt

1. Einleitung, Leitgedanken, Übersicht	3
1.1. Einleitung	3
1.2. Leitgedanken	3
1.3. Übersicht über die psychiatrische Versorgung von Schülerinnen und Schülern mit Sonderschulbedarf	4
1.4. Fokus Behandlungsstufe 2: Therapeutische Wohnschulgruppe	5
2. Stationäre sonderpädagogische und ambulant psychiatrische Behandlung in Therapeutischen Wohnschulgruppen TWSG	6
2.1. Zielgruppe, Indikation	6
2.2. Abgrenzung, Überprüfung des Settings, Ablehnung und Ausschluss	6
2.3. Angebot	6
2.4. Zuweisung	7
2.4.1. Zuweisung zur TWSG A	7
2.4.2. Zuweisung zur TWSG B und TWSG C	8
2.5. Aufgaben der spezialisierten Fachstellen	8
2.5.1. Aufgaben der spezialisierten Fachstelle TWSG A	8
2.5.2. Aufgaben der spezialisierten Fachstelle TWSG B und C	9
2.6. Angebotsausgestaltung	9
2.6.1. Öffnungszeiten	10
2.6.2. Aufenthaltsgestaltung	10
2.6.2.1. Aufenthaltsdauer TWSG A	11
2.6.2.2. Aufenthaltsdauer TWSG B und C	11
2.6.3. Berichterstattung, Zusammenarbeit	11
2.6.4. Räumliche Ausgestaltung	11
2.6.5. Personelle Ausgestaltung	12
2.6.6. Bewilligung und Aufsicht	13
2.6.7. Qualität	13
2.6.8. Finanzierung	13

1. Einleitung, Leitgedanken, Übersicht

1.1. Einleitung

Kinder und Jugendliche mit Sonderschulbedarf dürfen nicht wegen ihrer Behinderung benachteiligt werden. Die Gesellschaft muss deshalb dafür sorgen, dass sie ihre Talente und Ressourcen entfalten können – und dass sie bei schulischen, sozialen oder psychischen Problemen wirksam unterstützt werden.

Entwickeln diese Kinder- und Jugendliche psychische Störungen, haben sie Anspruch auf angemessene Behandlung unabhängig von der Art und vom Grad ihrer Behinderung.

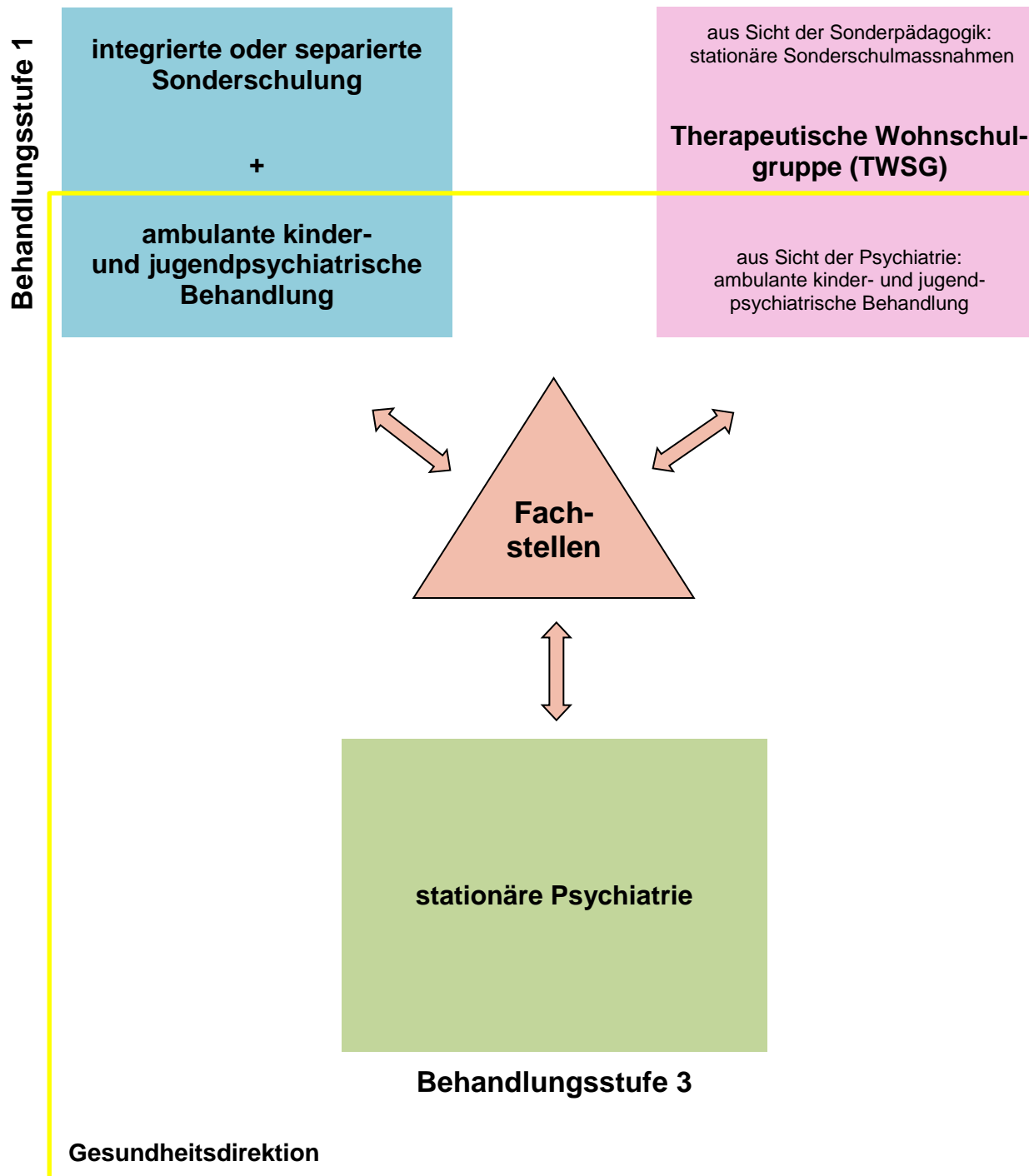
1.2. Leitgedanken

Die Integration im angestammten Umfeld ist auch für Kinder und Jugendliche mit Sonderschulbedarf und psychischer Störung wegweisend. Es gilt der Grundsatz: ambulant vor stationär.

Der psychiatrischen Versorgung von Sonderschülerinnen und Sonderschülern im Kanton Zürich liegt daher ein mehrstufiges sonderpädagogisch-psychiatrisches Konzept zugrunde. Es hat zum Ziel, dass Betroffenen dank interdisziplinären Angeboten in ihrer gewohnten – oder einer dieser zumindest ähnlichen – Umgebung verbleiben oder möglichst rasch dorthin zurückkehren können.

Grundvoraussetzung für eine funktionierende, nachhaltige psychiatrische Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Sonderschulbedarf ist die vertiefte Zusammenarbeit zwischen Sonderpädagogik auf der einen und Kinder- und Jugendpsychiatrie auf der anderen Seite.

1.3. Übersicht über die psychiatrische Versorgung von Schülerinnen und Schülern mit Sonderschulbedarf



1.4. Fokus Behandlungsstufe 2: Therapeutische Wohnschulgruppe

Dieses Konzept erweitert das Kapitel zur Behandlungsstufe 2 des Konzepts «Psychiatrische Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung» vom 30. März 2012 mit dem Angebot der Therapeutischen Wohnschulgruppe (TWSG) für den Sonderschultyp A.

Es entstand in Zusammenarbeit mit der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich und Fachpersonen der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich (PUK). Zielsetzung war, nach der Einführung der TWSG A im Schuljahr 2018/19, für alle drei TWSG der Sonderschultypen A, B und C einheitliche und verbindliche Standards zu schaffen.

Das Konzept wurde in einer Vernehmlassung mit der aktuellen Praxis der drei vom Volksschulamt genehmigten Institutionen mit einem TWSG Angebot: Stiftung Buechweid (TWSG Sonderschultyp A), Stiftung Ilgenhalde (TWSG Sonderschultyp B) und Stiftung Bühl (TWSG Sonderschultyp C) abgeglichen.

Weiter wurden die Ergebnisse einer Masterarbeit an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik vom 10. Dezember 2017, welche die TWSG B und C evaluierte, innerhalb dieses Konzepts berücksichtigt.

Das Angebot TWSG A wird nach Einführung im Schuljahr 2018/2019 nach zweijähriger Laufzeit im Schuljahr 2020/2021 ein erstes Mal auf der Grundlage der in diesem Konzept festgelegten Kriterien evaluiert.

2. Stationäre sonderpädagogische und ambulant psychiatrische Behandlung in Therapeutischen Wohnschulgruppen TWSG

2.1. Zielgruppe, Indikation

Angebote auf der Behandlungsstufe 2 richten sich an Kinder und Jugendliche mit Sonder-schulbedarf, deren psychische Störung (gemäss ICD 10) und die damit verbundenen extre-men Verhaltensauffälligkeiten die Möglichkeiten, die Tragfähigkeit und das Fachwissen der besuchten (Sonder-)Schule bzw. des involvierten Schulheims und der betroffenen Familie bei aller ambulant psychiatrisch möglichen Unterstützung übersteigt.

Es werden drei Zielgruppen unterschieden:

- TWSG A für Sonderschülerinnen und Sonderschüler mit Lern- und Verhaltensauffällig-keiten in der Stiftung Buechweid, Russikon
- TWSG B für Sonderschülerinnen und Sonderschüler mit geistiger und mehrfacher Be-hinderung in der Stiftung Ilgenhalde, Fehraltorf
- TWSG C für Sonderschülerinnen und Sonderschüler mit geistiger Behinderung in der Stiftung Bühl, Wädenswil

2.2. Abgrenzung, Überprüfung des Settings, Ablehnung und Aus-schluss

Angebote auf der Behandlungsstufe 2 sind nicht adäquat für Kinder und Jugendliche mit psychischer Störung, die eine ständige psychiatrische Überwachung brauchen und/oder deren Selbst- und/oder Fremdgefährdung durch Angebote auf der Behandlungsstufe 2 nicht aufgefangen werden können.

Bei Fragestellungen in Bezug auf die Überprüfung des Settings wird die spezialisierte Fachstelle der KJPP (vgl. Kapitel 2.5) beigezogen.

Bei einem Ausschluss hat die Sonderschule (vgl. Umplatzierungsrichtlinien), beziehungs-weise bei einer Ablehnung vor der Aufnahme die Schulpflege die Verantwortung, dass eine angemessene Anschlusslösung gefunden wird.

Die spezialisierte Fachstelle der KJPP unterstützt den weiteren Prozess der Schulsuche durch das Einbringen der diagnostischen psychiatrischen Befunde und sich daraus erge-bender Empfehlungen für die Betreuung/Beschulung. Gegebenenfalls veranlasst sie eine Überweisung in die Behandlungsstufe 3.

2.3. Angebot

Die TWSG in sonderpädagogischen Einrichtungen bieten den ihnen anvertrauten Kindern Unterricht, Therapie gemäss institutionsspezifischem Rahmenkonzept, Erziehung und Be-treuung sowie bei Bedarf Pflege und damit ein klientelgerecht ausgestaltetes stationäres Angebot der Sonderschulung.

Charakteristisch sind für die TWSG die fundamentale und flexible Intensivverzahnung von Sozial- und Sonderpädagogik bzw. Wohnen und Schule sowie eine institutionalisierte, kontinuierliche, enge und hochfrequente Zusammenarbeit mit psychiatrischen und unter Umständen auch psychologischen Fachleuten.

Wohnen und Schule sind als Grundlösung räumlich unmittelbar miteinander verbunden und bilden gemeinsam ein wirksames, sozial- und sonderpädagogisches Milieu, wobei die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen insbesondere im Wohnbereich stets angemessen respektiert und geschützt wird. Zur Sicherung einer adäquaten Pflege und medizinischen Versorgung können auch Pflegefachleute mit Schwerpunkt Psychiatrie ins Team eingebunden werden.

Zusätzlich werden pädagogische und medizinische Therapien gemäss Rahmenkonzept und nach den individuellen Bedürfnissen und Möglichkeiten der Kinder und Jugendlichen angeboten.

Eine kontinuierliche kinder- und jugendpsychiatrische Begleitung ist gesichert durch eine in eigener Praxis oder in der KJPP tätige Fachperson (Konsiliar- und Liaison-Leistungen). Für Konsiliar- und Liaison-Leistungen kann zusätzlich auch eine psychologische Fachperson beigezogen werden.

2.4. Zuweisung

Es gelten die Vorgaben zur Zuweisung zu sonderpädagogischen Massnahmen. Im Grundsatz sind die Gemeinden für die Zuweisungsprozesse gemäss den rechtlichen Grundlagen verantwortlich. Im Merkblatt „Zuweisung zur Sonderschulung“ des Volksschulamts werden Empfehlungen zum Verfahren gemäss der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen abgegeben. Wird bei der Umsetzung und Überprüfung von bereits installierten sonderpädagogischen Massnahmen erkannt, dass die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, sind für eine Zuweisung in ein TWSG Angebot nachfolgende Indikationspunkte und Voraussetzungen zu klären.

2.4.1. Zuweisung zur TWSG A

Die Zuweisung in die TWSG A setzt in der Regel alle folgenden Punkte voraus:

- Vorhergehende Platzierung in einem Schulheim A (sonderschulische und soziale Indikation)
- Stationärer Aufenthalt in einer psychiatrischen Einrichtung der Behandlungsstufe 3
- Diagnostisch begründete Versorgungsempfehlung durch die spezialisierte Fachstelle des Zentrums für Kinderpsychiatrie Brüschalde der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich. Einbezogen wird sie meist vom Schulpsychologischen Dienst (SPD), andernfalls muss der SPD sekundär einbezogen werden und die Indikation bestätigen.

- Einen Platz in der Stiftung Buechweid (TWSG A) aufgrund einer kooperativen Einschätzung von der im Angebot eingebundenen kinder- und jugendpsychiatrischen ärztlichen Fachperson des Zentrums für Kinderpsychiatrie Brüschalde, der Teamleitung der TWSG und der in der Einrichtung für Aufnahmen zuständigen pädagogischen Leitungsperson
- Die Zustimmung der zuweisenden Schulpflege, wenn immer möglich im Konsens mit den Sorgeberechtigten

2.4.2. Zuweisung zur TWSG B und TWSG C

Die Abklärung des besonderen Förderbedarfs involviert zwingend die spezialisierte Fachstelle für Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung und psychischer Störung der KJPP. Einbezogen wird sie in der Regel vom Schulpsychologischen Dienst (SPD), teilweise auch von anderen Zuweisern, wobei das Einverständnis des SPD vorliegen muss.

Die Zuweisung in die TWSG B oder C setzt in der Regel alle folgenden Punkte voraus:

- Eine diagnostizierte geistige oder mehrfache Behinderung und eine diagnostisch begründete Versorgungsempfehlung durch die spezialisierte Fachstelle in der KJPP zuhanden des betroffenen SPD
- Einen adäquaten Platz in einem Angebot auf der Behandlungsstufe 2 aufgrund einer kooperativen Einschätzung von der im Angebot eingebundenen kinder- und jugendpsychiatrischen ärztlichen Fachperson, der Geschäftsleitung und/oder Teamleitung der TWSG B oder C und der in der Einrichtung für Aufnahmen zuständigen pädagogischen Leitungsperson
- Die Zustimmung der zuweisenden Schulpflege, wenn immer möglich im Konsens mit den Sorgeberechtigten

2.5. Aufgaben der spezialisierten Fachstellen

2.5.1. Aufgaben der spezialisierten Fachstelle TWSG A

Das Zentrum für Kinderpsychiatrie Brüschalde, Männedorf (Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie KJPP der Psychiatrischen Universitätsklinik PUK) übernimmt folgende Aufgaben als spezialisierte Fachstelle für die Zuweisung zur TWSG A:

- Unterstützung zur Indikationsstellung einer ambulanten versus stationären psychiatrischen Behandlung
- Triagefunktion für die Zuweisung und den Eintritt in die Behandlungsstufe 2
- Auf Anfrage: Hinweise für die kantonale Versorgungsplanung

2.5.2. Aufgaben der spezialisierten Fachstelle TWSG B und C

Die Entwicklungspsychiatrische Fachstelle für Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung im KJPP übernimmt, als spezialisierte Fachstelle für die Zuweisung zur TWSG B und C folgende Aufgaben, um die Qualität des ambulanten Angebots zu gewährleisten und die Qualitätsentwicklung der Angebote auf der Behandlungsstufe 2 für Sonderschülerinnen und Sonderschüler mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung sowie die Zuweisungsprozesse zwischen den Behandlungsstufen zu unterstützen:

- Unterstützung zur Indikationsstellung einer ambulanten versus stationären psychiatrischen Behandlung
- Mitarbeit bei der Suche nach stationären Behandlungsplätzen
- Triagefunktion für den Eintritt in die Behandlungsstufe 2
- Übernahme besonders komplexer Fälle und/oder sehr dringlicher Fälle für ambulante Abklärungen oder Behandlungen
- Fallbesprechungen vor Ort (Institutionen)
- Konsilien in der Erwachsenenpsychiatrie bei dort hospitalisierten Minderjährigen mit geistiger Behinderung
- Unterstützung ambulant arbeitender Kolleginnen und Kollegen in der Fallarbeit (innerhalb und ausserhalb der KJPP)
- Institutionelle Vernetzungsarbeit
- Sammlung und Weitergabe von spezifischem Fachwissen (diagnostisch und therapeutisch) KJPP intern und extern
- Organisation von Weiterbildungen (z.B. interdisziplinäre WB zu psychiatrischen Themen) und Unterstützung bei spezifischen psychiatrischen Fragestellungen
- Auf Anfrage: Hinweise für die kantonale Versorgungsplanung

2.6. Angebotsausgestaltung

Insgesamt erbringen die TWSG folgende Kernleistungen:

- Gruppen von 4 bis 6 Kindern und Jugendlichen.
- Ein flexibles Vollinternatsangebot über 365 Tage mit einer individuell zugeschnittenen sozialpädagogischen und psychiatriepflegerischen Betreuung und Förderung. Die Nutzung dieses Angebots ist den individuellen Möglichkeiten und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen und ihrer Aufenthaltsphasen angepasst.
- Eine mit dem Internatsangebot eng verzahnte Sonderschulung. Diese findet einzeln oder in Kleinstgruppen in Schulräumen der TWSG statt. Die sonderpädagogische Förderung ist individuell zugeschnitten, erfolgt in einem individuell adäquaten, zur Aufenthaltsphase passenden Pensum und ohne fixe Unterbrüche durch Schulferien.
- Individuell zugeschnittene Therapieprogramme mit psychotherapeutischen, medizinisch- und/oder pädagogisch-therapeutischen Angeboten.



- Ambulante, aber kontinuierliche psychiatrische Leistungen durch eine für Konsiliar- und Liaison-Leistungen fest eingebundene kinder- und jugendpsychiatrische ärztliche Fachperson.
- Eine integrative, multidisziplinäre und hochgradig individualisierte Diagnostik, Förderplanung, Betreuung, Förderung und Therapie.
- Eine laufende und individuell zugeschnittene Koordination der Leistungen und eine intensive Kooperation aller beteiligten Fachpersonen auf der gemeinsamen Basis eines ganzheitlichen Menschenbilds.
- Eine individuell zugeschnittene Kooperation mit Beratung und Unterstützung der betroffenen Sorgeberechtigten, Familien, Herkunfts- und Nachfolgeinstitutionen
- Eine individuell zugeschnittene psychiatrische, therapeutische, sozial- und/oder sonderpädagogische Reintegrationsunterstützung von Kindern und Jugendlichen, Familien, sonderpädagogischen und psychiatrischen Nachfolgesystemen auf dem Weg von Angeboten auf der Behandlungsstufe 2 zu Angeboten auf der Behandlungsstufe 1. Dazu gehört eine schrittweise Reintegration unter Nutzung der regulären Angebote von Wohnen, Schule und Freizeit der beauftragten sonderpädagogischen Institutionen.

2.6.1. Öffnungszeiten

Die TWSG können an 365 Tagen im Jahr genutzt werden. Um ein möglichst konstantes und interdisziplinär eng verschränktes Setting zu schaffen, ist ein Aufenthalt ohne Unterbrüche durch die sonst üblichen 13 Wochen Schulferien möglich. Wochenend- und Ferienprogramme der Kinder und Jugendlichen werden individuell geplant. Die institutionsspezifischen Betriebskonzepte der TWSG können obligatorische Präsenzzeiten festlegen.

2.6.2. Aufenthaltsgestaltung

Normalerweise verläuft der Aufenthalt in einer TWSG in drei Phasen.

Die **Eintrittsphase** dauert in der Regel zwei bis drei Monate. In dieser Zeit werden eine integrative, interdisziplinäre und ganzheitliche Diagnostik, eine abschliessende Arbeitshypothese und ein darauf basierender individueller Förderplan sowie ein Förderprogramm unter Einbezug der Sorgeberechtigten und der Kinder und Jugendlichen gemäss deren Möglichkeiten erstellt.

In der **Konsolidierungsphase**, die mindestens sechs Monate dauert, werden Förderplan und -programm umgesetzt, laufend überprüft und angepasst.

In der **Austrittsphase** wird die Suche nach einer Anschlusslösung zentral – und damit die individuell zugeschnittene Reintegrationsunterstützung. Idealerweise anzustreben ist eine schrittweise Reintegration ins vorherige Sonderschulheim oder ins Sonderschulheimangebot am Aufenthaltsort (TWSG). Diese Reintegration kann bei Bedarf mit zusätzlicher Unterstützung eines psychiatrischen Angebots der Behandlungsstufe 1 erfolgen.

Kinder und Jugendliche, Familien, sonderpädagogische und psychiatrische Anschluss-Institutionen werden während der letzten Phase bezüglich des kommenden Austritts bedürfnisgerecht vorbereitet, beraten und unterstützt. Dazu dienen auch der Austrittsbericht und das Austritts- und Übergabegespräch unter Einbezug der Sorgeberechtigten und der Kinder und Jugendlichen gemäss deren Möglichkeiten.

2.6.2.1. Aufenthaltsdauer TWSG A

Die Aufenthaltsdauer in der TWSG Typ A ist in der Regel auf 18 Monate befristet. Eine allfällige Verlängerung darüber hinaus ist nur ausnahmsweise möglich und verlangt neben dem Beschluss der zuständigen Schulpflege, eine Standortsitzung mit der ärztlichen Leitung der Kinderstation Brüschalde. Wird eine Verlängerung beschlossen, informiert die Leitung der TWSG das Volksschulamt mit entsprechender Versorgungsempfehlung durch die spezialisierte Fachstelle der KJPP und einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Schulpflege.

2.6.2.2. Aufenthaltsdauer TWSG B und C

In der Regel ist die Aufenthaltszeit in der TWSG B und C auf zwei Jahre befristet. Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur ausnahmsweise möglich und verlangt neben dem Beschluss der zuständigen Schulpflege, eine Versorgungsempfehlung durch die spezialisierte Fachstelle der KJPP. Wird eine Verlängerung beschlossen, informiert die Leitung der TWSG das Volksschulamt mit entsprechender Versorgungsempfehlung durch die spezialisierte Fachstelle der KJPP und einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Schulpflege.

2.6.3. Berichterstattung, Zusammenarbeit

Erfolgt kein Austritt auf Ende des ersten Aufenthaltsjahrs wird ein interdisziplinärer Jahresbericht erstellt und ein Schulisches Standortgespräch geführt.

2.6.4. Räumliche Ausgestaltung

Räumlich verfügen die TWSG über:

- Ein Einzelzimmer pro Kind – bei Bedarf kann dieses auch in ein Doppelzimmer umgewandelt werden;
- Bedarfsgerechte Gruppen-, Freizeit-, Beschäftigungs- und Schulungsräume;
- Bedarfsgerechte sanitäre Einrichtungen;
- Ein strapazierfähiges, möglichst verletzungssicheres Rückzugszimmer für freiwillige Time-Outs und reizarme Auszeiten;
- Ein Büro mit abschliessbarem Medikamentenkasten und Büro-Infrastruktur;
- Ein Pikettzimmer mit eigener Nasszelle.

Sämtliche Fenster sind abschliessbar, sämtliche Fenster und Spiegel splitter- bzw. bruchsi-
cher.

Die TWSG nutzen zudem die allgemeinen Sport-, Therapie- und Freizeitanlagen der son-
derpädagogischen Einrichtung, der sie angeschlossen sind.

2.6.5. Personelle Ausgestaltung

Die TWSG haben sozialpädagogische, psychiatripflegerische oder sonderpädagogische
Teamleitungen, die institutionell unterschiedlich im Organigramm eingebunden sind. Eine
Co-Leitung durch eine Fachperson aus dem Wohn- und dem Schulteil ist zur Stärkung der
Intensivverzahnung von Wohnen und Schule möglich.

Die Teams sind multidisziplinär zusammengesetzt. Ein Teil davon ist das Kernteam, ihm
gehören an:

- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen
- Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
- Wenn möglich eine diplomierte Pflegefachperson mit Schwerpunkt Psychiatrie und Er-
fahrung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Bei Bedarf Fachpersonen Betreuung mit Schwerpunkt Behindertenbetreuung (TWSG B
und C)

Ein sozialpädagogischer Ausbildungsplatz im Kernteam ist denkbar, ein Praktikum hinge-
gen nicht.

Damit eine personelle Konstanz und Stabilität gewährt ist, betragen die Mindestpensen in
der Regel 50% pro Fachperson.

Neben dem Kernteam gehören folgende Fachleute zum Team:

- Eine kinder- und jugendpsychiatrische ärztliche Fachperson. Sie erbringt in der TWSG
regelmässig, in der Regel wöchentlich aber mindestens vierzehntägig Leistungen. Sie
ist zuständig für die kinder- und jugendpsychiatrische Diagnostik, für die medikamen-
töse Unterstützung und für die psychiatrische Fallführung: Die Leistungen werden je
nach zeitlichen Ressourcen selbst erbracht oder es werden entsprechende Fachperso-
nen vermittelt. Sie arbeitet eng mit weiteren Ärztinnen/Ärzten zusammen, vor allem mit
der für die allgemeinmedizinische Betreuung zuständigen Heim- oder Kinderärztin bzw.
dem Heim- oder Kinderarzt. Gleichzeitig übernimmt die Fachperson die psychiatrische
Beratung des TWSG-Teams, führt in Absprache und zusammen mit den Fachpersonen
des Teams Elterngespräche oder familientherapeutische Gespräche und arbeitet bei
der konzeptionellen Weiterentwicklung der TWSG mit.

- Eventuell eine für Konsiliar- und Liaison-Leistungen eingebundene psychologische Fachperson für Psychotherapien und Diagnostik und/oder eine institutionseigene pädagogische und medizinische Therapeutin oder einen Therapeuten;
- Eventuell unterschiedliche niedergelassene Kinder- und Jugendpsychiaterinnen / Kinder- und Jugendpsychiater oder delegiert arbeitende Psychotherapeutinnen / Psychotherapeuten. Sie führen ihre individuell ausgerichteten Psychotherapien für einzelne Kinder oder Jugendliche je nach deren Möglichkeiten und Bedürfnissen in der eigenen Praxis, in Räumen der sonderpädagogischen Einrichtung oder der TWSG durch.

Das Team wird zusätzlich begleitet durch eine psychiatrische Fachperson. Sie bietet spezifische Unterstützung und Begleitung in psychiatrischen Fragen (institutionalisiertes Coaching / Team-Supervision).

2.6.6. Bewilligung und Aufsicht

Die TWSG schaffen ein klientelgerecht ausgestaltetes stationäres Angebot der Sonderschulung. Sie werden darum vom Volksschulamt, Sektor Sonderpädagogik, bewilligt und beaufsichtigt. Grundlage für die Betriebsbewilligung ist ein entsprechendes Rahmenkonzept der beauftragten Schulheime.

2.6.7. Qualität

Grundsätzlich richtet sich die Qualitätsüberprüfung, -sicherung und –entwicklung von Angeboten auf der Behandlungsstufe 2 nach den Qualitätsmanagementkonzepten der beauftragten Schulheime gemäss deren Rahmenkonzepten.

Darüber hinaus verfügen die beauftragten TWSG über ein definiertes Verfahren bei akuter Fremd- oder Selbstgefährdung. Die betroffenen Kernteams sind geschult in Deeskalationsstrategien und Aggressionsmanagement sowie in den Grundlagen zur alltäglichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit psychischen Störungen und erhalten nach Bedarf weitere kollektive Formen von Weiterbildungen wie Supervision, Intervision und Fachberatung.

2.6.8. Finanzierung

Angebote auf der Behandlungsstufe 2 werden über Beiträge der zuweisenden Schulgemeinden (Versorgertaxe 5.3 Therapeutische Wohnschulgruppe¹) und die Bildungsdirektion finanziert.

Die Konsiliar- und Liaisonleistungen der einbezogenen kinder- und jugendpsychiatrischen ärztlichen und psychologischen Fachpersonen werden für Leistungen am Kind über die jeweilige Krankenkasse oder über die IV, für Leistungen zugunsten des Angebots auf der Behandlungsstufe 2 durch das entsprechende Schulheim als Leistungen Dritter finanziert. Für eine Abrechnung über die Krankenkassen oder die IV muss bei den Sorgeberechtigten

¹ Vgl. Verordnung über die Versorgertaxen in beitragsberechtigten Sonderschulen, Schulheimen, Kinder- und Jugendheimen sowie Spitalschulen vom 12. April 2018

bzw. beim Beistand mit den entsprechenden Befugnissen das Einverständnis eingeholt werden.

Die beauftragten Schulheime sind verpflichtet, Medikamente, medizinische Massnahmen, ärztliche bzw. ärztlich delegierte Psychotherapien, Pflegeleistungen, Ergo- und Physiotherapien über die betroffenen Krankenkassen bzw. die IV abzurechnen.

Die Fachstellen werden durch die Gesundheitsdirektion subventioniert. Die Fachstelle wird teilweise rückfinanziert durch Einnahmen bei der Verrechnung von Leistungen an Patientinnen / Patienten nach Tarmed. Sämtliche Arbeiten der Fachstelle, die sie für die Einrichtungen der Bildungsdirektion erbringt – wie z.B. die Fachberatung der Teams –, werden der Fachstelle durch die Institutionen rückvergütet.